

Gemeinde Dabel

Niederschrift öffentlich

ord. Sitzung der Gemeindevertretung Dabel

Sitzungstermin:	Mittwoch, 14.05.2025
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	21:15 Uhr
Ort, Raum:	Feuerwehrgerätehaus Dabel, Zu den Sandstücken 3, 19406 Dabel

Anwesend

Vorsitz

Jörg Neumann

Mitglieder

Christian Elm

Chris Iwanowski

19:04 Uhr

Marcus Komischke

Robert Schapert

Volker Schliehe

Torsten Edlich

Werner Küster

Marc Schüttpelz-Brandt

Stefan Suhr

Verwaltung

Katja Fregien-Blank

Jörg Rußbült

Gäste:

11 Einwohner und Einwohnerinnen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils vom 30.01.2025
- 5 Bericht des Bürgermeisters über in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse und Angelegenheiten der Gemeinde
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Beratung und Verabschiedung von Beschlussvorlagen
- 7.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 der Gemeinde Dabel BV-612-2024
- 7.2 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Dabel (Hebesatzsatzung Grundsteuer) BV-717-2025
- 7.3 Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 13 „Ferienanlage am Holzendorfer See“ BV-766-2025
- 8 Beratung zum geplanten LEADER-Projekt "Barrierefreier Generationenpark Dabel"
- 9 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen
- 10 Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Billigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 30.01.2025
- 12 Beratung und Verabschiedung von Beschlussvorlagen
- 12.1 Bestätigung der Eilentscheidung zur Auftragsvergabe Verkaufsstelle, Malerarbeiten BV-696-2025
- 12.2 Beschluss über den Erlass von Forderungen BV-763-2025
- 13 Personalangelegenheiten
- 14 Sonstiges

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung und Begrüßung

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Mitglieder, die Vertreter der Verwaltung und die Gäste.

Herrn Elm wird durch den Bürgermeister das Wort erteilt. Er bittet darum, dass die gekennzeichneten Parkplätze vor dem Haus bitte zukünftig freibleiben. Es handelt sich um die Parkplätze der Einsatzkräfte der FFw.

2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit sind 9 von 10 Gemeindevertretern anwesend. Die Gemeindevertretung ist somit beschlussfähig. Frau Iwanowski erscheint um 19:04 Uhr.

3 Bestätigung der Tagesordnung

Der Bürgermeister stellt folgende Anträge:

TOP 7.3 soll von der Tagesordnung gestrichen werden, da diese Beschlussvorlage bereits im Hauptausschuss beschlossen wurde.

Unter TOP 7.3 soll die Tischvorlage BV-766-2025 – Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3, Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 13 „Fereinanlage am Holzendorfer See“ – aufgenommen werden. Den Anträgen und der Tagesordnung im Übrigen wird einstimmig zugestimmt.

Herr Edlich stellt einen Antrag auf zügige Beratung, da Herr Schliehe und er selbst um 20:30 Uhr einen weiteren Sitzungstermin haben.

4 Billigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils vom 30.01.2025

Die Sitzungsniederschrift wird einstimmig gebilligt.

5 Bericht des Bürgermeisters über in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse und Angelegenheiten der Gemeinde

- Flüchtlingsunterkunft – bisher keine neuen Informationen
 - Betreiber – Malteser Hilfswerk
 - Delegation der Gemeinde zu den Maltesern, noch vor Ankunft der Flüchtlinge
 - Tante Enso nach großem Aufwand Eröffnung am 08.05.2025
 - Schulverband – noch immer keine Lösung hinsichtlich der Nutzung/Reinigung der Sporthalle durch den Handballverein (Wachsspielverbot)
 - diverse Routinesachen
-

6 Einwohnerfragestunde

Gast: Radweg Dabeler See sehr gefährlich. Wie geht es da weiter?

Laut Herrn Schüttpelz-Brandt gibt es noch Klärungsbedarf wegen der Zuständigkeit. Gemäß einer Vereinbarung aus 1992 liegt die Verantwortung bei der Gemeinde. Da aber die

Nutzung von 20 Jahren überschritten ist, prüft das Landesamt, wer tatsächlich zuständig ist. Dies wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Gast: Wann werden die Bänke und der Steg am Holzendorfer See repariert?

Herr Neumann: Die Bänke sollen bis zum Herrntag repariert sein. Für den Steg liegen Angebote vor.

Frau Ahrens: Der Festplatz hat optisch sehr gelitten. Wird etwas schnellwachsendes gepflanzt?

Laut Herrn Neumann ist für den 16.06.2025 ein Termin mit der Baumgutachterin geplant.

7 Beratung und Verabschiedung von Beschlussvorlagen

7.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 der Gemeinde Dabel **BV-612-2024**

Herr Neumann erläutert kurz. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt die Beschlussfassung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Dabel beschließt die Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026.

Sachverhalt:

Gemäß § 45 (1) Kommunalverfassung M-V hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Nach § 45 (2) KV M-V kann die Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre, nach Haushaltsjahren getrennt, enthalten.

Die Haushaltssatzung mit den vorgeschriebenen Anlagen ist gemäß § 47 KV M-V in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
10	0	0

Der Beschluss wird ungeändert gefasst.

7.2 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Dabel (Hebesatzsatzung Grundsteuer) **BV-717-2025**

Herr Neumann erläutert die Beschlussvorlage. Nach reger Diskussion wird sich auf folgende Hebesätze (für zunächst 1 Jahr) geeinigt:

Grundsteuer A – 320 %

Grundsteuer B – 420 %

Herr Edlich bittet darum, dass die nächste Prüfung der Hebesätze bereits zum Ende des Jahres erfolgt, um dann, falls Änderungen notwendig sind, zum 01.01.2026 die Bescheide erstellen zu können.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die

Grundsteuer in der Gemeinde Dabel (Hebesatzsatzung Grundsteuer).

Sachverhalt:

Grundsätzliches zur Grundsteuerreform:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.04.2018 festgestellt, dass die Einheitsbewertung für bebaute Grundstücke mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist. Dies ist u. a. auf unterschiedliche Bewertungszeitpunkte in Ost- (1935) und Westdeutschland (1964) zurückzuführen sowie - anders als ursprünglich gesetzlich vorgesehen - auf nicht durchgeführte Aktualisierungen der Besteuerungsgrundlagen über einen langen Zeitraum (seit 1964). Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist für die Neuregelung bis zum 31. Dezember 2019 gesetzt. Dem ist der Bundesgesetzgeber mit dem Ende 2019 verabschiedeten sogenannten Bundesmodell nachgekommen. Dieses gilt bundesweit, sofern ein Land nicht von der Möglichkeit der ebenfalls mit dem Gesetzespaket eingeführten Öffnungsklausel Gebrauch macht und ein eigenes Grundsteuermodell beschließt. Das neue Grundsteuerrecht ist zwingend ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.

Das Land Mecklenburg – Vorpommern hat sich entschieden, auf eine eigene landesrechtliche Regelung zu verzichten und bei der Grundsteuerreform das sog. Bundesmodell anzuwenden.

Wie bislang auch, berechnet sich die Grundsteuer nach neuem Recht aus der Multiplikation

- des vom Finanzamt ermittelten Grundstückswertes (früher: Einheitswert) - Wert der Immobilie (Grundsteuerwertbescheid)
- der gesetzlich festgesetzten und vom Finanzamt anzuwendenden Steuermesszahl (Grundsteuermessbescheid)
- und durch den von der Gemeinde beschlossenen Hebesatz

Grundsteuerwertbescheid -> Grundsteuermessbescheid -> Grundsteuerbescheid

Grundsätzlich wird auch weiterhin zwischen der Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz) und der Grundsteuer B (für bebaute und unbebaute Grundstücke) unterschieden. Mit der Grundsteuerreform verändern sich alle Grundsteuerwerte im Gemeindegebiet. Die Kommunen sind auch nach der Umsetzung der Grundsteuerreform in den Folgejahren bis 2030 weiterhin an den Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes und damit an den vom Finanzamt festgelegten Grundsteuermessbetrag gebunden.

D.h. das Volumen der Grundsteuermessbeträge aus der Summe aller Grundsteuer-messbescheide des Finanzamtes ist betragsmäßig vorgegeben.

Aufkommensneutralität

Für die Berechnung des Hebesatzes wird von einem gleichbleibenden Aufkommen ausgegangen, um die freiwillige Selbstverpflichtung der Aufkommensneutralität einzuhalten. Aufkommensneutralität bedeutet, dass das Volumen der im Gemeindegebiet erhobenen Grundsteuer ab 2025 dem Volumen entsprechen soll, welches in 2024 nach altem Recht erhoben wurde. Ziel dieser freiwilligen Verpflichtung ist es, dass die Gemeinde die Grundsteuerreform nicht zum Anlass nimmt, um mehr Grundsteuern einzunehmen. Es soll daher ab Jahr 2025 (nur) so viel Grundsteuer eingenommen werden, wie im Jahr 2024.

Der aufkommensneutrale Hebesatz ist zu veröffentlichen.

Aufkommensneutralität bedeutet allerdings nicht, dass die Grundsteuer für den jeweiligen Grundstückseigentümer gleichbleibt und es zu keinen individuellen Veränderungen kommt. Die Reform wird dazu führen, dass einige Steuerpflichtige eine höhere Grundsteuer zahlen müssen, während andere entlastet werden. Der Grad der Auswirkungen hängt von dem

durch das zuständige Finanzamt auf Basis der rechtlichen Vorgaben ermittelten Grundsteuerwert ab. Durch die rechtliche Bindung der Kommunen an den Grundsteuermessbescheid als Grundlagenbescheid gibt es für sie keine Möglichkeit, die Veränderung für einzelne Grundstücke nachträglich zu steuern oder auftretende Mehrbelastungen zu begrenzen.

Die Erhebung der Grundsteuer erfolgt ab dem 01.01.2025 auf Basis des Gesamtaufkommens für das Jahr 2024 unter der Prämisse der Aufkommensneutralität. Die Ermittlung des Hebesatzes errechnet sich aus der Berechnung des Quotienten:

- aus dem Gesamtaufkommen 2024 und
- der Summe aller Grundsteuermessbeträge (Messbetragsvolumen) der Finanzämter für 2025.

Für die Ermittlung der Hebesätze wurde die übermittelte Datenlage zum 31.12.2024 verwendet.

Demzufolge sind zwei Bestandteile der Rechnung (Gesamtaufkommen 2024 und Summe der Grundsteuermessbeträge) vorgegeben, so dass der Hebesatz durch einfache Rechenoperation jeweils für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B ermittelt wird.

Bedeutung der Grundsteuer für die Gemeinde Dabel:

Die Grundsteuer ist mit einem Aufkommen von jährlich rund 172.000 EUR nach der Gewerbesteuer (380.000 EUR) und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (577.600 EUR) die dritt wichtigste Steuerquelle der Gemeinde Dabel und somit Basis für die Handlungsfähigkeit der Gemeinde.

Grundsteuer A

Es liegen derzeit ca. 98 Messbescheide vor.

Das sich daraus ergebende Messbetragsvolumen beläuft sich auf 4.819,34 EUR.

Das Gesamtaufkommen 2024 betrug 11.236,81 EUR.

Daraus lässt sich ein Hebesatz von 233 v.H. berechnen.

Bezeichnung	Messbetragsvolumen 2024	Messbetragsvolumen 2025	Abweichung
Grundsteuer A	3.511,50 EUR	4.819,34 EUR	1.307,84 EUR

Grundsteuer B

Es liegen derzeit ca. 671 Messbescheide vor.

Das sich daraus ergebende Messbetragsvolumen beläuft sich auf 35.766,87 EUR.

Das Gesamtaufkommen 2024 betrug 167.587,62 EUR.

Daraus lässt sich ein Hebesatz von 469 v.H. berechnen.

Bezeichnung	Messbetragsvolumen 2024	Messbetragsvolumen 2025	Abweichung
Grundsteuer B	41.896,91 EUR	35.766,87 EUR	-6.130,04 EUR

Risiken in der Berechnung der Hebesätze

Zu bedenken ist:

- dass die übersandten Grundsteuermessbescheide zum großen Teil automatisch bearbeitet wurden. Das bedeutet, dass die Angaben der Steuerpflichtigen ohne Prüfung der Plausibilität verarbeitet werden. Daher wird bundesweit die flächendeckende inhaltliche Qualität der Finanzamtsbescheide durchaus punktuell angezweifelt. Dennoch sind diese Bescheide der Finanzämter als sogen. Grundlagenbescheide für die Gemeinde bindend (sogen. Bindungswirkung nach Abgabenordnung [AO] [§§ 182 Abs. 1; 184 Abs. 1; 171 Abs. 10 AO]).

Die Gemeinde darf die von den Finanzämtern vorgenommene Bewertung nicht ändern bzw. nachkorrigieren. Die Summe der Grundsteuermessbeträge aus allen übermittelten Bescheiden der Finanzämter wird bei der Berechnung des Hebesatzes daher so wie gemeldet übernommen.

- bei dem zuständigen Finanzamt Güstrow liegen jeweils eine Vielzahl von Einsprüchen vor. Für die Abarbeitung kann derzeit nach Rücksprache mit den Finanzämtern keine Prognose abgegeben werden.
- des Weiteren beruhen Grundlagenbescheide zum Teil auf Schätzungen.
- trotz Abgabe von Erklärungen liegen zum Teil noch keine Bescheide vor.
- zum Teil wurden für dieselben Objekte mit unterschiedlichen Aktenzeichen Messbescheide erlassen.

Risiken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Grundlagenbescheide können für die Berechnung des Hebesatzes nicht mit bedacht werden, da die Bescheide des Finanzamtes, wie bereits oben erläutert, bindend für die Gemeinde sind.

Um ein gleichbleibendes Steuervolumen zu erzielen und damit die Aufkommensneutralität zu erreichen, sind die Grundsteuerhebesätze in der Hebesatzsatzung wie folgt festzusetzen:

Bezeichnung	Hebesatz 2024	Aufkommensneutraler Hebesatz 2025	Abweichung in %-Punkten	Gesamtaufkommen 2024 in EUR	Gesamtaufkommen 2025 in EUR laut Finanzamt	Differenz zu 2024 in EUR
Grundsteuer A	320 v.H.	233 v.H.	-87	11.236,81	15.421,89	4.185,08
Grundsteuer B	400 v.H.	469 v.H.	69	167.587,62	143.067,48	-24.520,14

Das Hebesatzrecht liegt bei der Gemeinde.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Hebesätze über dem errechneten aufkommensneutralen Wert festzusetzen.

Dies bedeutet eine geringe Erhöhung der Belastung für die Bürger, die jedoch notwendig ist, damit etwaige Differenzen durch die Neufestsetzung ab 2025 nicht zu Lasten der Gemeinde ausgeglichen werden müssen. Diese Notwendigkeit ergibt sich insbesondere aus dem Hintergrund der finanziellen Situation der Gemeinde.

Nach der Neufestsetzung der Hebesätze ab 2025 liegt die Gemeinde bei der Grundsteuer A weiterhin deutlich unter dem Nivellierungssatz, muss aber ihre sämtlichen Umlagen auf Nivellierungsniveau zahlen.

Es wird daher empfohlen, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B abweichend vom aufkommensneutralen Hebesatz ab dem Jahr 2025 wie folgt zu beschließen:

Bezeichnung	aufkommensneutraler Hebesatz 2025	zu beschließender Hebesatz 2025
Grundsteuer A	233 v.H.	320 v.H.
Grundsteuer B	469 v.H.	420 v.H.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
10	0	0

Der Beschluss wird ungeändert gefasst.

7.3 Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 13 „Ferienanlage am Holzendorfer See“ **BV-766-2025**

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Dabel beschließt, dass zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch Veröffentlichung im Internet und zusätzlich durch öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen von mindestens 30 Tagen durchgeführt wird. Parallel dazu ist die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zur Abgabe einer Stellungnahme – auch im Hinblick auf Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung - aufzufordern.
2. Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 13 „Ferienanlage am Holzendorfer See“ einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes wird in der vorliegenden Fassung gebilligt (siehe Anlage).
3. Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Dabel ortsüblich bekanntzumachen.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabel hat am 13.10.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 13 „Ferienanlage am Holzendorfer See“ gefasst. Anlass für die Aufstellung ist die städtebauliche Neuentwicklung am Standort eines ehemaligen Fernmeldeamtes. Durch die unmittelbare Lage am Holzendorfer See verfügt der Standort über ein hohes Potenzial zur Erholungsnutzung. Damit dieses Potenzial dauerhaft nutzbar bleibt und die begonnene bauliche Entwicklung der Ferienanlage planungsrechtlich abgesichert werden kann, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Am betreffenden Standort wird ein Ferienhausgebiet festgesetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 befindet sich am westlichen Ortstrand des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Holzendorf zwischen der Bundesstraße B192 im Norden und dem südlich angrenzenden Holzendorfer See.

Das Bebauungsplanverfahren wird in einem formellen bauplanungsrechtlichen Verfahren durchgeführt. Hierfür sind zunächst die Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig zu unterrichten, so dass diese Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. Dies soll durch Veröffentlichung des Vorentwurfs im Internet sowie durch öffentliche Auslegung erfolgen. Nach der frühzeitigen Beteiligung werden die Stellungnahmen ausgewertet und im weiteren Planverfahren für die Erarbeitung des folgenden Entwurfs des B-Plans in fachlich gebotener Weise berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
10	0	0

Der Beschluss wird ungeändert gefasst.

8 Beratung zum geplanten LEADER-Projekt "Barrierefreier Generationenpark Dabel"

Herr Suhr erhält das Wort und erläutert das Vorhaben des Sozialausschusses, einen Generationenpark (hinter der Schule) zu bauen.

Aufgrund der hohen Kosten soll eine Förderung über LEADER beantragt werden. Die Planung und eine grobe Kostenschätzung (ca. 300 T€) liegen bereits vor.

Gespräche mit LEADER sind erfolgt. Abgabetermin ist der 30.06.2025. Die Einreichung der Unterlagen soll bereits Mitte Juni erfolgen. Stellungnahme von der Bienenstraße liegt vor. Gespräche zur Pflege sind mit der Grundschule und den Kitas erfolgt.

Herr Suhr beantragt im Namen des Sozialausschusses, dass die Gemeinde Dabel zum Thema Generationenpark einen Grundsatzbeschluss fasst:

Die Gemeinde Dabel entschließt sich, einen integrativen Generationenpark auf der Brachfläche zu den Sandstücken (hinter der Schule) zu errichten. Für das Projekt sollen Fördermittel über das LEADER-Programm eingeworben werden.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen Unterlagen, die der Sozialausschuss vorbereitet, bis zum 30.06.2025 beim Regionalmanagement LAG Warnow-Elde-Land, einzureichen. Der erforderliche Eigenanteil von ca. 30 % wird in einem Nachtragshaushalt beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
10	0	0

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag einstimmig zu.

9 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen

Herr Edlich nimmt Bezug auf die angespannte Haushaltslage, welche unter anderem durch die hohe Kreisumlage entstanden ist. Die Gemeinde sollte auf den Haushalt des Kreistages Einfluss nehmen und bittet daher um Vorlage des gesamten Haushaltes des Landkreises. Nach Prüfung sollten Abgeordnete des Kreistages angeregt werden, diesem zu widersprechen. Ggf. sollten auch mal Vertreter des Städte- und Gemeindetages eingeladen werden.

Laut Herrn Rußbült hat es diese Bemühungen schon mehrfach gegeben. Die Wahrscheinlichkeit ist sehr gering, aber man sollte etwas tun.

10 Sonstiges

Herr Neumann nimmt Bezug auf das Projekt LUPRegio – Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum.

- Bekanntmachung in der Gemeinde
- Info-Veranstaltungen sind möglich

Diskussionen zur Sache. Wird dieses Projekt über die Kreisumlage finanziert? Dies sollte laut Herrn Edlich geprüft werden.

Herr Suhr stellt einen Antrag auf Anschaffung von zwei Bücher-Telefonzellen. Die Kosten für 2 Telefonzellen nebst Transport würden bei ca. 1.500 € liegen. Standorte: Kasierleck und am See.

Herr Edlich bittet um Prüfung, ob diese über die Bibliothek angeschafft werden können, da hier zukünftig Geld eingespart wird.

- **Amt für Finanzen, Frau Ohms**

Der Antrag von Herrn Suhr wird einstimmig bestätigt.

Herr Neumann bedankt sich bei den Gästen und beendet die öffentliche Sitzung um 20:06 Uhr.

Vorsitz:

Jörg Neumann

Protokollführung:

Katja Fregien-Blank